



Rechtsanwaltskammer · Postfach 2189 · 59011 Hamm

Herrn
Rainer Hoffmann
Lohweg 26
45665 Recklinghausen

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Der Vorstand

Ostenallee 18
59063 Hamm

Tel: 02381 - 985000
Fax: 02381 - 985050

info@rak-hamm.de
www.rak-hamm.de

Geschäftszeichen:
A/III/896/2012

Durchwahl:
985034

email:
guenther@rak-hamm.de

Hamm, den 20.07.2012
SG

Eingang 21.7.2012

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer (Abt. III) hat sich in seiner Sitzung vom 18.07.2012 mit Ihrer Eingabe vom 07.05.2012 befasst. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann das Verhalten eines Rechtsanwalts rügen, wenn dieser ihm obliegende berufsrechtliche Pflichten verletzt hat. Die Rüge ermöglicht es dem Vorstand, Verstöße gegen das anwaltliche Berufsrecht ohne größeren Aufwand außerhalb des förmlichen anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu ahnden. Stehen Pflichtverletzung und Schuld für den Vorstand fest, so entscheidet der Vorstand, ob er die Erteilung einer Rüge für erforderlich hält.

Allerdings gilt dies nicht ohne zeitliche Begrenzung. Der Vorstand darf gemäß gesetzlicher Bestimmung (§ 74 Abs. 2 BRAO) eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn seit der Pflichtverletzung mehr als 3 Jahre vergangen sind. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, deren Ablauf nicht gehemmt oder unterbrochen werden kann (Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Auflage, Rz. 27 zu § 74 BRAO).

Sie werfen Herrn Rechtsanwalt Schmidt vor, mit Schreiben vom 22.10.2007 an das AG Gelsenkirchen, zu Händen Herrn Richter Vogt, Parteiverrat begangen zu haben. Das genannte Schreiben sei bereits der 3. Parteiverrat gewesen, den Rechtsanwalt Schmidt zu Ihrem Schaden seit 2002 zu verantworten habe.

Seit dem 22.10.2007 sind nahezu 5 Jahre verstrichen. Wegen der zu beachtenden 3-jährigen Verjährungsfrist ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nicht mehr in der Lage, berufsrechtlich gegen Herrn Rechtsanwalt Schmidt einzuschreiten und eine Rüge zu verhängen. Deswegen besteht seitens der Kammer keine Möglichkeit mehr, wegen des Vorfalls vom Oktober 2007 aufsichtsrechtlich gegen Herrn Rechtsanwalt Schmidt einzuschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt
Vors. Abt. III